

Informationen für britische Staatsangehörige anlässlich bevorstehendem „Brexit“

Wir möchten unsere britischen Bürger auf die möglichen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union aufmerksam machen.

Das Vereinigte Königreich wird voraussichtlich zum 29.03.2019 aus der Europäischen Union austreten (sog. Brexit). Derzeit ist nicht bekannt, unter welchen Bedingungen der Austritt erfolgen wird. Deshalb ist unklar, ob britische Staatsangehörige nach dem 29.03.2019 einen Aufenthaltstitel oder einen anderen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht benötigen. Wir bitten **zunächst von Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abzusehen. Wir gehen davon aus, dass spätestens am 29.03.2019 klar sein wird, welchen aufenthaltsrechtlichen Status britische Staatsangehörige nach dem Brexit erhalten und welche Anträge für einen erlaubten Aufenthalt erforderlich sind.**

Für den Fall eines „no deal“ Brexit:

Selbst wenn es zu einem unregulierten Austritt (Harter Brexit / „no deal“) kommen sollte, haben britische Staatsangehörige zunächst weiterhin ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet: Das Innenministerium Baden- Württemberg hat für diesen Fall verfügt, dass ab 30.03.2019 bis vorerst 30.06.2019 britische Staatsangehörige und ihre Familien von der Aufenthaltstitelpflicht befreit sind, d.h. sie dürfen sich zunächst weiterhin in Deutschland ohne Aufenthaltserlaubnis aufhalten und hier arbeiten. Innerhalb der Übergangszeit sollen britische Staatsangehörige einen Aufenthaltstitel beantragen. Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt der Aufenthalt als erlaubt. Als Nachweis wird eine Fiktionsbescheinigung erteilt. Diese gewährt das Recht auf Aufenthalt und Ausübung einer Erwerbstätigkeit, zudem sind Reisen in andere Schengen- Staaten möglich.

Wir bitten unsere britischen Mitbürger aufgrund der ungewissen Lage noch um einige Wochen Geduld. Wir werden Sie Anfang April an dieser Stelle über erforderliche Schritte informieren.